

### Regelung des Milchkonsums:

(Einstellung des Zausenkaffees.)

Hiermit bringe ich den Präsidialerlass 2626—7 1916 des Landes-Approvisionierungsamtes betreffs der Regelung des Milchkonsums zur allgemeinen Kenntnis:

„Die Schwierigkeiten der Milchproduktion sowie infolge dessen die Versorgung der Bevölkerung mit Milch machen es notwendig, daß die zur Verfügung stehende Milchquantum in erster Linie den auf Milch angewiesenen Säuglingen, stillenden Müttern, sowie den Kranken und Greisen gesichert werde.“

„Demzufolge fordere ich auf Grund der §§ 2 und 9 der Ministerialverordnung Zahl 4207—1915 M. E. den Herrn Bürgermeister auf, binnen 48 Stunden von der Uebernahme dieser Verordnung an gerechnet für alle Geschäfte, in welchen Milch oder solche Getränke und Speisen in Verkehr gebracht werden, zu deren Zubereitung Milch verwendet wird (Kaffeehäuser, Zuckerbäckereien, Milchhallen, Kaffeehäuser, Restaurationen, Auskochenereien usw.) die Verabfolgung jedweder mit Verwendung von Milch zubereiteter Getränke oder Speisen in den Nachmittagsstunden unverzüglich zu verbieten. Die Bestimmung dessen, für welche Nachmittagsstunden dieses Verbot zu erfolgen hat, überlasse ich dem Herrn Bürgermeister. Selbstverständlich bezieht sich dieses Verbot nicht auf solche Geschäfte, in welchen im Gegensatz zum Konsum luxuriöser Natur die Arbeiterklasse und das ärmere Volk die erwähnten Getränke, beziehungsweise Speisen als Nahrung konsumiert.“

„Schließlich fordere ich Sie auf, die Verwendung des dargestalt frei werdenden Milchquantums, besonders mit Rücksicht auf die vorerwähnten Gesichtspunkte, auf entsprechende Weise für die Approvisions-Gemeininteressen sicherzustellen und von ihrem Vorgehen mir Bericht zu erstatten.“

Demgemäß ordne ich nunmehr Folgendes an:

1. In sämtlichen oben angeführten Geschäften ist die Verabfolgung von Milch sowie jedweder mit Verwendung von Milch zubereiteter Getränke oder Speisen in der Zeit von Nachmittag 1—7 Uhr verboten.

2. Dieses Verbot bezieht sich auch auf solche Getränke und Speisen, welche mit Trockenmilch (kondensierter Milch), Oberskonserven oder Milchpulver zubereitet sind.

3. Diese Verordnung tritt Montag, den 20. November 1916 in Kraft.

Das Nichteinhalten dieser Verordnung bildet eine Uebertretung, welche auf Grund des § 9 des G. N. L vom Jahre 1914 mit Arrest bis zu 2 Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen bestraft wird.

Schließlich fordere ich die Inhaber der Geschäfte auf, die infolge dieser Verordnung frei werdenden Milchquantitäten Dienstag, den 21. November 1916 vormittag innerhalb der Amtsstunden bei der Magistratsabteilung 7 (Abvontnhaus 2. Stock) anzumelden, da ich diese Milchquantitäten zu denselben Bedingungen, unter welchen sie bisher von den betreffenden Geschäftsinhabern bezogen wurden, für Approvisionszwecke der Stadt Bozsony übernehme.

Bozsony, am 18. November 1916.

Theodor Broßly m. v.  
Bürgermeister.